STRK.2016.180

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. August 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, Simon Leuenberger,Dr. Ursula Schneider-Fuchs und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach
Parteien	**Ehegatten AX und BX** […] vertreten durch lic. iur. A, Advokat, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008 (Selbständige Erwerbstätigkeit, § 19 Abs. 1 StG; Geschäftsmässig begründete Kosten, § 28 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. In ihrer Steuererklärung pro 2008 deklarierten die Rekurrenten, die Ehegatten AX und BX, ein steuerbares Einkommen in Höhe von CHF 58‘400.00 und ein steuerbares Vermögen von CHF -629‘924.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 7. März 2013 setzte die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen auf CHF 255‘685.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 0.00 fest. Im Veranlagungsprotokoll wurde zu Ziffer 150 angeführt, der „Aufwand B“ in Höhe von CHF 80‘700.00 betreffe nicht die Einzelfirma des Rekurrenten, Rückstellungen 2005 würden aufgelöst, da falsch verbucht (insgesamt CHF 1‘811.20) und die Belastung Visa/SBB vom 21.09 in Höhe von CHF 4‘732.40 werde aufgerechnet. Der Gewinn wurde somit auf CHF 156‘774.84 festgesetzt. Ferner wurden Aufrechnungen für Zinsertrag der beruflichen Vorsorge vorgenommen, Schuldzinsen nicht akzeptiert, der Einkauf in die berufliche Vorsorge nicht zum Abzug zugelassen und die Pauschalbezüge der Ehefrau gekürzt.

B. Dagegen erhoben die Rekurrenten, vertreten durch lic. iur. A, Advokat, mit Schreiben vom 22. März 2013 Einsprache. Sie beantragten, den „Aufwand B“ als geschäftsmässig begründet zum Abzug zuzulassen, auf eine Aufrechnung des fiktiven Zinsertrags auf den Einzahlungen der Vorsorgeleistung zu verzichten sowie den Einkauf in die berufliche Vorsorge zum Abzug zuzulassen.

Mit Entscheid vom 17. November 2016 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache insofern teilweise gut, als auf die Aufrechnung der fiktiven Zinseinnahmen verzichtet wurde, da diese bereits bei der Besteuerung der Kapitalleistung berücksichtigt wurden. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung an, der geltend gemachte „Aufwand B“ in Höhe von CHF 80‘700.00 würde weder den Ehemann noch das Steuerjahr 2009 betreffen. Bezüglich der Kapitalauszahlung aus der beruflichen Vorsorge hielt die Steuerverwaltung fest, die dreijährige Sperrfrist sei nicht eingehalten worden. Daher sei der geltend gemacht Einkauf in die 2. Säule in Höhe von CHF 100‘000.00 zu Recht nicht zum Abzug zugelassen worden. Das steuerbare Einkommen wurde neu auf CHF 250‘400.00 festgesetzt.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 16. Dezember 2016. Die Rekurrenten, vertreten durch lic. iur. A, Advokat, beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid vom 17. November 2016 aufzuheben und das steuerbare Einkommen 2008 auf CHF 169‘700.00 festzusetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Februar 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Es fand keine mündliche Verhandlung statt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. November 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. Dezember 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. November 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben und das steuerbare Einkommen 2008 auf CHF 169‘700.00 festzulegen.

   b) Es ist zu prüfen, ob der „Aufwand B“ als geschäftsmässig begründete Kosten pro 2008 zu qualifizieren und von der durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnung abzusehen ist.

3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

   b) Nach § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb vorliegt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Dabei genügt es nicht, dass ein loser Zusammenhang der Gewinnungskosten mit der beruflichen Tätigkeit besteht, sondern es wird ein qualifiziert enger Konnex vorausgesetzt (vgl. Reich/Züger/Betschart in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 27 N 7a). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

4. a) Die Rekurrenten bringen vor, die Steuerverwaltung habe den Aufwand der B zu Unrecht nicht der Steuerperiode 2008 zugewiesen. Der Rekurrent habe als Einzelunternehmer das C-Projekt als Plattform für politische Interessenvertretung und Lobbying für die Region Basel vorangetrieben. Dieses sollte in der Folge, sofern von Erfolg, verselbständigt werden. Entsprechend wurde der Verein „D“ gegründet und am 30. September 2008 ins Handelsregister eingetragen. Da eine datenbasierte Interessenwahrung betrieben werden sollte, sicherte sich der Rekurrent die Dienste der B. Diese Dienstleistungen der B seien für die Gewinnerzielung des Rekurrenten notwendig gewesen, daher habe der Aufwand entgegen der Ansicht der Steuerverwaltung mit seiner Erwerbstätigkeit zu tun. Dass der Verein D im Jahr 2009 bereit war, diese Drittrechnung gegen Übernahme des C-Projekts durch den Verein abzugelten, ändere daran nichts.

b) Als Beweismittel reichten die Rekurrenten unter anderem eine Vereinbarung zwischen der B und dem Rekurrenten betreffend das Projekt C vom 19. Dezember 2007, eine (pro forma) Rechnung R08_246 der B vom 6. Januar 2009 über CHF 80‘700.00 sowie das Kontoblatt des Rekurrenten pro 2008 und pro 2009 ein.

c) Aus der Vereinbarung zwischen der B und dem Rekurrenten vom 19. Dezember 2007 geht hervor, dass der Rekurrent das Projekt C auf eigenen Nutzen und Gefahr weiterführt und der B aus dem C-Programm jährlich Aufträge von mindestens CHF 100‘000.00 gibt, ausgenommen das Jahr 2008, indem die feste Auftragssumme CHF 50‘000.00 beträgt, wobei ein variabler Anteil hinzukommt, sofern das Budget von C CHF 300‘000.00 übersteigt. Gegenstand dieser Aufträge ist primär der „E“. Ferner kann den eingereichten Kontoblättern des Rekurrenten pro 2008 und 2009 entnommen werden, dass beim Rekurrent per 31.12.2008 im Soll einen „Aufwand B“ in Höhe von CHF 80‘700.00 (vgl. Kontoblatt Dr. AX vom 01.01.2008 bis 21.12.2008, Position 4400, Fremdarbeiten allg., Vernehmlassungsbeilage der Steuerverwaltung Nr. 17) und per 06.01.2009 im Haben mit dem Vermerk „Darlehen B“, der Betrag von CHF 80‘700.00 aufgeführt ist (vgl. Kontoblatt Dr. AX vom 01.01.2009 bis 31.12.2009, Position 3400, Honorarertrag Referate, Vernehmlassungsbeilage der Steuerverwaltung Nr. 6). Diese Beweismittel könnten die Darstellung der Rekurrenten stützen. Dem steht jedoch die pro forma Rechnung der B entgegen. Diese datiert vom 6. Januar 2009 und betrifft somit nicht die hier strittige Steuerperiode 2008. Zudem ist sie nicht an den Rekurrenten, sondern an den Verein D adressiert und nimmt Bezug auf die Bestellung durch den Verein und damit nicht durch den Rekurrenten. Dass der Rekurrent wie behauptet im Jahr 2008 eine Zahlung im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit für den Verein übernommen hat, ist mit den eingereichten Konto-Blättern nicht belegt. Es fehlt somit am

Nachweis der Rechnungsstellung an den Rekurrenten sowie einem eindeutigen Zahlungsnachweis. Diese Beweismittel wären aufgrund der Beweislastverteilung durch die Rekurrenten einzubringen gewesen. Mangels dieser Nachweise kann der Betrag von CHF 80‘700.00 nicht in einen sachlichen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Rekurrenten gebracht und daher nicht als geschäftsmässig begründete Kosten qualifiziert werden, weshalb der vorliegende Rekurs abzuweisen ist.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 800.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.